Kantonsgericht
Basel-Landschaft
Abteilung Sozialversicherungsrecht

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 8. Juli 2026 (720 25 440)

Invalidenversicherung

Polydisziplinäres Gutachten ist von der Vorinstanz als Verwaltungsgutachten einzuholen und nicht vom Gericht als Gerichtsgutachten.

Besetzung	Präsident Dieter Freiburghaus, Gerichtsschreiberin Margit Campell
Parteien	**A.**____, Beschwerdeführer, vertreten durch Holger Hügel, Rechtsanwalt, Lange Gasse 90, 4052 Basel gegen **IV-Stelle Basel-Landschaft**, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen, Beschwerdegegnerin
Betreff	IV-Rente

A.1 Der 1993 geborene A.____ meldete sich am 27. Mai 2014 unter Hinweis auf chronische Bauchschmerzen erstmals bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an. Nach Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts gewährte die IV-Stelle Basel-Landschaft (IV-Stelle) dem Versicherten am 3. Dezember 2014 eine Berufsberatung und eine Abklärung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten. Im weiteren Verlauf übernahm sie auch die Kosten für die berufliche Abklärung bei der Firma B.____ und richtete A.____ ein IV-Taggeld

aus (vgl. Schreiben vom 1. September 2015; act. 55). Mit Verfügung vom 5. Juli 2016 lehnte die IV-Stelle das Leistungsbegehren des Versicherten auf berufliche Massnahmen ab.

A.2 Am 28. Januar 2021 meldete sich A.____ erneut bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an. Nach Abklärung der gesundheitlichen und erwerblichen Verhältnisse lehnte sie das Leistungsbegehren des Versicherten – nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren – mit Verfügung vom 23. Oktober 2025 ab. Dagegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Holger Hügel, mit Eingabe vom 26. November 2025 Beschwerde beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht), und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 23. Oktober 2025. Weiter sei zur ordnungsgemässen und rechtsgenüglichen Abklärung des medizinischen Sachverhalts und zur Abklärung seiner gesundheitsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit sowie deren Verlauf ein polydisziplinäres Gerichtsgutachten unter Einbezug der Fachgebiete Orthopädie, Gastroenterologie und/oder Innere Medizin sowie Schlafmedizin einzuholen und danach die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen und sie zu verpflichten, ihm in Nachachtung dieses Abklärungsergebnisses die gesetzlichen Leistungen gemäss IVG zu gewähren, mithin eine Rente der IV. Eventualiter sei nach Aufhebung der Verfügung die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen und diese zu verpflichten, zur ordnungsgemässen und rechtsgenüglichen Abklärung des medizinischen Sachverhalts und zur Abklärung seiner gesundheitsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit sowie deren Verlauf ein verwaltungsexternes polydisziplinäres medizinisches Gutachten unter Einbezug der Fachgebiete Orthopädie, Gastroenterologie und/oder Innere Medizin sowie Schlafmedizin einzuholen, um im Nachgang dazu auf Basis dieser gutachterlichen Beurteilungen über seine Ansprüche auf Leistungen der IV neu zu entscheiden; unter o/e-Kostenfolge. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Verbeiständung mit Rechtsanwalt Holger Hügel als Rechtsvertreter.

B. Das Kantonsgericht bewilligte dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 27. November 2025 die unentgeltliche Prozessführung und die unentgeltliche Verbeiständung mit Rechtsanwalt Holger Hügel.

C. Die IV-Stelle reichte am 11. Februar 2026 ihre Vernehmlassung (inkl. Aktennotiz des Regionale Ärztlichen Diensts [RAD] vom 11. Februar 2026) ein. Sie beantragte die Gutheissung der Beschwerde und brachte vor, dass dem Antrag des Beschwerdeführers auf eine polydisziplinäre Begutachtung entsprochen werden könne. Sie überlasse es aber dem Gericht, ob das polydisziplinäre Gutachten in Form eines Gerichtsgutachtens oder aber durch sie in Form eines Verwaltungsgutachtens einzuholen sei.

D. Zur Vernehmlassung der IV-Stelle liess sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. (recte wohl 25.) Februar 2026 verlauten und hielt an seinen in der Beschwerde gestellten Anträgen fest, welchen nunmehr auch die Beschwerdegegnerin sinngemäss zustimme. Weiter führte er aus, dass – sofern die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden sollte – ein volles Obsiegen vorliege. Die IV-Stelle sei auch unter diesen Umständen verpflichtet, die Verfahrens- und Parteikosten zu tragen.
Der Präsident zieht **i n E r w ä g u n g :**

1. Auf die frist- und formgerecht beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht eingereichte Beschwerde kann eingetreten werden.

2.1 Laut den vorstehend geschilderten Ausführungen der Parteien vom 11. Februar 2026 und 26. (recte wohl 25.) Februar 2026 liegen im vorliegenden Verfahren insofern übereinstimmende Parteianträge vor, als der medizinische Sachverhalt durch das Einholen eines externen polydisziplinären Gutachtens weiter untersucht werden muss. Einzig in Bezug auf die Frage, ob die polydisziplinäre Begutachtung im Rahmen eines Gerichtsgutachtens oder durch die Beschwerdegegnerin zu erfolgen hat, besteht insofern eine Unklarheit, als die Beschwerdegegnerin ausführte, sie überlasse es dem Gericht zu entscheiden, ob das polydisziplinäre Gutachten in Form eines Gerichtsgutachtens oder aber durch sie in Form eines Verwaltungsgutachtens zu erfolgen habe. Diesbezüglich ist Folgendes festzustellen:

2.2 Den vorliegenden Eingaben und Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren bei Dr. med. C.____, Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. med. D.____, FMH Neurologie, bidisziplinär begutachtet wurde (vgl. Gutachten vom 18. Oktober 2024). Die begutachtende Ärzteschaft kam dabei im Wesentlichen zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer weder aus neurologischer noch aus psychiatrischer Sicht eine Diagnose mit dauerhafter Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit zu erheben und er in einer angepassten Tätigkeit ohne hohe Ansprüche an die Sozialkompetenz und ohne Zugriff auf Suchtmittel 100 % arbeitsfähig sei. Dieses Gutachten ist unbestrittenermassen nicht beweistauglich, weshalb darauf nicht abgestellt werden kann und der medizinische Sachverhalt weiterer Abklärung bedarf (vgl. auch Aktennotiz vom 11. Februar 2026 des RAD-Arztes pract. med. E.____, Facharzt für Psychotherapie und Psychiatrie). Der Beschwerdeführer beantragt im vorliegenden Verfahren eine polydisziplinäre Begutachtung in den Fachrichtungen Orthopädie, Gastroenterologie und/oder Innere Medizin sowie Schlafmedizin und die Beschwerdegegnerin schliesst sich diesem Antrag grundsätzlich an. Da sie den medizinischen Sachverhalt in Bezug auf die vom Beschwerdeführer nunmehr verlangten Disziplinen bis anhin nicht abgeklärt hat, erachtet es das Gericht als gerechtfertigt, die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen und kein Gerichtsgutachten einzuholen. Diesem Vorgehen steht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 137 V 210 E. 4.4.1) betreffend Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz nicht entgegen. So ist es nicht Aufgabe des kantonalen Gerichts, versäumte Abklärungen im Verwaltungsverfahren selber nachzuholen. Die Angelegenheit ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den medizinischen Sachverhalt im Rahmen eines verwaltungsexternen Gutachtens gemäss Art. 44 ATSG polydisziplinär insbesondere in den Fachrichtungen Orthopädie, Gastroenterologie und Innere Medizin sowie Schlafmedizin abklärt. Nach Vorliegen sämtlicher Abklärungsergebnisse wird sie über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu zu entscheiden haben. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.

3.1 Abschliessend bleibt über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Beim Entscheid über die Verlegung der Verfahrens- und der Parteikosten ist grundsätzlich auf den Prozessausgang abzustellen. Hebt das Kantonsgericht eine angefochtene Verfügung auf und weist es die Angelegenheit zur ergänzenden Abklärung und zur neuen Beurteilung an die Verwaltung

zurück, gilt in prozessualer Hinsicht die Beschwerde führende Partei als (vollständig) obsiegende und die IV-Stelle als unterliegende Partei (Urteil des Bundesgerichts vom 2. April 2026, 9C_85/2025, E. 2 mit Hinweisen).

3.2 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Bei Präsidialfällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 400.-- fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist die IV-Stelle unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihr aufzuerlegen sind.

3.3 Laut Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Da der Beschwerdeführer obsiegende Partei ist, ist ihm eine Parteientschädigung zu Lasten der IV-Stelle zuzusprechen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in seiner Honorarnote vom 25. Februar 2026 für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von 18:41 Stunden sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 48.70 geltend gemacht. Während die ausgewiesenen Auslagen zu keinen Beanstandungen Anlass geben, muss der geltend gemachte Zeitaufwand für die Erstellung der Beschwerde inkl. Aktenstudium in Höhe von 13 Stunden und 40 Minuten bei den sich im vorliegenden Verfahren stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragestellungen – auch im Quervergleich zu anderen gleichgelagerten Fällen – als zu hoch bezeichnet werden. Es rechtfertigt sich daher, den entschädigungsberechtigten Zeitaufwand hierfür um 3 Stunden zu kürzen und insgesamt auf 15,41 Stunden festzusetzen. Die Bemühungen sind zu dem in Sozialversicherungsprozessen praxisgemäss für durchschnittliche Fälle zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.-- zu entschädigen. Dem Beschwerdeführer ist demnach eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'217.20 (15,41 Stunden à Fr. 250.-- und Auslagen von Fr. 48.70 zuzüglich 8.1% Mehrwertsteuer) zu Lasten der IV-Stelle zuzusprechen.

4.1 Gemäss Art. 90 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vom 17. Juni 2005 ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen. Selbständig eröffnete Zwischenentscheide sind – mit Ausnahme der Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren (vgl. Art. 92 BGG) – nur mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei einem Rückweisungsentscheid an den Versicherungsträger zur Aktenergänzung und anschliessenden Neuverfügung nicht um einen Endentscheid, sondern um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG. Dies gilt auch für einen Rückweisungsentscheid, mit dem eine materielle Teilfrage (z.B. eine von mehreren materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen) beantwortet wird (BGE 133 V 481 E. 4.2).

4.2 Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich somit um einen Zwischenentscheid im Sinne des BGG. Demnach ist gegen ihn eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 Abs. 1 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht. Die nachstehende Rechtsmittelbelehrung erfolgt unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt.

5. Gemäss § 1 Abs. 3 lit. c VPO entscheidet die präsidierende Person der Abteilung durch Präsidialentscheid bei übereinstimmenden Parteianträgen. Der Erlass des vorliegenden Entscheids fällt somit in die Kompetenz der präsidierenden Person des Kantonsgerichts, Abteilung Sozialversicherungsrecht.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

://: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 23. Oktober 2025 aufgehoben und die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen im Sinne der Erwägungen und zum Erlass einer neuen Verfügung an die IV-Stelle zurückgewiesen. an die Beschwerdegegnerin

2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- werden der IV-Stelle auferlegt.

3. Die IV-Stele hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'217.20 (inkl. Auslagen und 8,1 % Mehrwertsteuer) zu bezahlen.